

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Großenhain über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2025**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain vom 27.08.2025 verordnet:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Großenhain, einschließlich der Ortsteile, an folgenden Sonntagen des Jahres 2025, in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>	<b>beschränkt auf Gebiet</b>
05.10.2025	29. Großenhainer Bauernmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg
07.12.2025	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg
21.12.2025	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg

### **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Großenhain, 28.08.2025

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

## **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Großenhain über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2025**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain vom 27.08.2025 verordnet:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Großenhain, einschließlich der Ortsteile, an folgenden Sonntagen des Jahres 2025, in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>	<b>beschränkt auf Gebiet</b>
05.10.2025	29. Großenhainer Bauernmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg
07.12.2025	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg
21.12.2025	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg

### **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Großenhain, 28.08.2025

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

## **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Großenhain über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2025**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain vom 27.08.2025 verordnet:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Großenhain, einschließlich der Ortsteile, an folgenden Sonntagen des Jahres 2025, in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>	<b>beschränkt auf Gebiet</b>
05.10.2025	29. Großenhainer Bauernmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg
07.12.2025	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg
21.12.2025	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musikerring und Steinweg

### **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Großenhain, 28.08.2025

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

## **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.